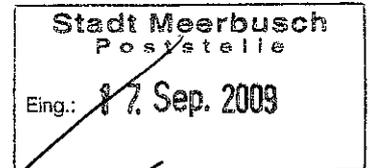


Anlage zu TOP 12 der JHH-Sitzung am 24.11.2009

**Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der
Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.**

z.Hd. Frau Andrea Klohr
Veilchenweg 13
40670 Meerbusch

Frau
Susanne Rieth
Stadt Meerbusch
Postfach 1664
40641 Meerbusch



Meerbusch den 16. September 2009

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem.§ 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Rieth,

hiermit beantragen wir der „Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.“ die „**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem.§ 75 SGB VIII**“.

Zu Ihrer Information beantworten wir wie folgt:

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 EUR.

Die Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe begann mit Gründungsdatum.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe war im letzten Jahr u.a. :

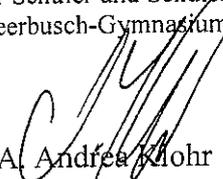
Das Heranführen der Schüler an gesunde Ernährung, die Einbeziehung von Schülern in den Cafébetrieb, die Unterstützung von Schulprojekten (z.B. Tag der offenen Tür) sowie die Unterweisung in Hygiene und Sauberkeit.

Als Anlagen fügen wir bei:

1. Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes
2. Satzung des Vereins
3. Freistellungsbescheid
4. Auszug aus dem Vereinsregister

Mit freundlichen Grüßen

Verein zur Förderung der sozialen
und pädagogischen Bildung und Betreuung
der Schüler und Schülerinnen des Städtischen
Meerbusch-Gymnasiums e.V.


i..A. Andrea Klohr
(Schriftführer)

Satzung des Vereins zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll beim Amtsgericht Neuss in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung des Erziehungsauftrages des Städt. Meerbusch-Gymnasiums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein im Städt. Meerbusch Gymnasium insbesondere:
 - a) Die soziale und pädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Schule in unterrichtsfreien Zeiten, Pausen etc. gewährleisten;
 - b) Jugendpflegerische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit, die den pädagogischen Auftrag der Schule ergänzen, durchführen;
 - c) Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern der Jugendhilfe pflegen;

- d) eine Cafeteria für die Pausen, Springstunden und die Mittagszeit einrichten und betreiben, insbesondere zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler, im übrigen auch der sonstigen entgeltlich und unentgeltlich tätigen Personen am Städt. Meerbusch-Gymnasium mit guter Verpflegung zu sozialen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden.
 - e) bei sonstigen schulischen Veranstaltungen, etwa des Fördervereins des Städt. Meerbusch-Gymnasiums, Speisen und Getränke anbieten;
 - f) die Beratung von interessierten Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrern über Grundsätze gesunder und ausgewogener Ernährung anbieten;
 - g) die Anschaffung und Instandhaltung der sächlichen Einrichtung, die den vorgenannten Zwecken dient, unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken. Die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel, erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß §2 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder das Städt. Meerbusch-Gymnasium besuchen;
 - b) Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8, Lehrerinnen und Lehrer des Städt. Meerbusch-Gymnasiums;
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste sowie Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder ausgetretene Mitglieder gehen aller Ansprüche gegen den Verein verlustig. Für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes wenn,
 - a) Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen haben;
 - b) Lehrerinnen oder Lehrer an eine andere Schule versetzt oder in den Ruhestand getreten sind;
 - c) ein Mitglied Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahrs erfüllt hat und nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen.

Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Das ordentliche Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs angerufen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- a) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der abgeänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7-9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus **drei Personen**, nämlich dem **Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister** sowie dem **Schriftführer**. Der Schatzmeister vertritt darüber hinaus den ersten Vorsitzenden, falls dieser abwesend ist.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Beirats erteilt ist.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind**. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen

Verhinderung dessen Vertreter. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Der Beirat

1. Der Beirat hat **maximal 5 Mitglieder. Die genaue Anzahl wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung, die den Beirat wählt, festgelegt.** Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Mindestens **zweimal im Jahr** soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder falls dieser verhindert ist, von dessen Vertreter in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens **drei** Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht; jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht erschienen, so bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Kommt in diesem Fall eine Einigung nicht zustande, so wird der Beirat von demjenigen Mitglied geleitet, welches dem Verein am längsten angehört.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung. Ein Beiratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege bzw. per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu sowie zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
9. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgten. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer haben Vorstand und Beirat Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sobald die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V. mit der Bestimmung, es nur für Zwecke der ideellen und materiellen Förderung des Städt. Meerbusch-Gymnasiums zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

eingetragen am 2. April 2009

Rossel JB

06. APR. 2009

